

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Gams-Wildräume 1 bis 6

3.11.06

23. November 2023 SN

Verfügung

Verlängerte Jagdzeit Gams 2023

Gemäss der bislang praktizierten Jagdplanung, basierend auf den Eingaben durch die Wildraumverantwortlichen und unter Anhörung der Forstdienste sowie der Jagdkommission, wurde der Abschuss für Gämsen vom August bis Oktober 2023 unter folgenden Vorgaben festgelegt:

- Die Gamstrecke 2023 soll innerhalb der regulären Jagdzeit vom August bis Oktober erlegt werden.
- In allen Wildräumen soll der Bestand an Gämsen stabilisiert (Bestandsziel) werden.
- Grundsätzlich gelten für alle Wildräume dieselben Abschussvorgaben.
- Allerdings wurde per 2023 die Jugendklasse um die 2.5-Jährigen und 3.5-Jährigen Gämsen erweitert. Folglich besteht die Kategorie Jugendklasse aus Kitze, Jährling, 2.5-Jährige und 3.5-Jährige.
- Es ist wie bisher Aufgabe der WR-Verantwortlichen die Abschüsse in den Gamsrevieren der Wildräume zu verteilen.
- Beim Abschuss von Kitzen und Jährlingen (Jugendklasse) ist in der verlängerten Jagdzeit das Geschlechterverhältnis (GV) frei wählbar.
- Für den Abschuss von 2.5-Jährigen und 3.5-Jährigen Gämsen (Jugendklasse) in der verlängerten Jagdzeit sind **nur weibliche Tiere** frei zum Abschuss.

Die Abschusspläne beim weiblichen Gamswild oder in der Jugendklasse konnten in allen Gams-Wildräumen nicht erreicht werden.

Eine verlängerte Jagdzeit kann durch das Departement verfügt werden, wenn die Abschusspläne während der ordentlichen Jagdzeit nicht erfüllt wurden.

Gestützt auf § 16 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) sowie § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der

Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) wird

verfügt:

Die Bewilligung für eine verlängerte Jagdzeit auf Gämsen wird in den Wildräumen 1 bis 5 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die verlängerte Jagdzeit dauert vom 1. bis 31. Dezember 2023.
2. Beim Abschuss von Kitzen und Jährlingen (Jugendklasse) ist das Geschlechterverhältnis (GV) frei wählbar.
3. Beim Abschuss von 2.5-Jährigen und 3.5-Jährigen Gämsen (Jugendklasse) sind in der verlängerten Jagdzeit nur **weibliche** Gämsen zum Abschuss frei.
4. Gamsböcke ab 2.5-Jährig werden in der verlängerten Jagdzeit geschont.

Folgendes Abschusskontingent wird für die verlängerte Jagdzeit freigegeben:

Wildraum	Abschussplan Gams 2023:	Jagdstrecke in der regulären Jagdzeit (August – Oktober):	Freigabe in der verlängerten Jagdzeit:
	<ul style="list-style-type: none"> • Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) • Tiere der Jugendklasse (0.5 bis 3.5-Jährige) 	<ul style="list-style-type: none"> • Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) • Tiere der Jugendklasse (0.5 bis 3.5-Jährige) 	<ul style="list-style-type: none"> • Weibliche Tiere (ab 2.5-Jährig) • Jährlinge und Kitze beider Geschlechter
1 Nord	3	0	Total 3 Gams: 2 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 1 Tier der Jugendklasse
2 Zentralnord	26	16	Total 10 Gams: 10 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig)
3 Zentralsüd	73	36	Total 33 Gämsen: 13 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 20 Tiere der Jugendklasse
4 Südwest	65	24	Total 41 Gämsen: 17 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 24 Tiere der Jugendklasse
5 Südost	29	8	Total 21 Gämsen: 11 Adulte Geissen (ab 4.5-Jährig) 10 Tiere der Jugendklasse
6 Nordost	Keine Gamsjagd	Keine Gamsjagd	Keine Nachjagd

5. Die Hegegemeinschaften verteilen die Abschüsse gemäss den eingereichten Abschussplänen der Jagdvereine (§ 19 Abs. 3 Bst. d).
6. Alle Abschüsse von Gämsen sind vor der Verwertung der Tiere der Fachstelle zu melden. Das Gesäuge ist unverändert am Tierkörper zu belassen.
7. Es gelten die normalen zeitlichen und örtlichen Einschränkungen der Jagdausübung.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes



Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hinweis zu den Strafbestimmungen: Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung werden im Kanton nach den Strafbestimmungen von Art. 17 und Art. 18 JSG sowie § 33 JaG verfolgt.

Kopie: Vorstand Revierjagd Solothurn

